

Bundesministerium für Innovation,  
Mobilität und Infrastruktur  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per E-Mail: [st1@bmimi.gv.at](mailto:st1@bmimi.gv.at)

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <https://www.wko.at/oe/news/rechtspolitik>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2025 0.848.958  
20.10.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 40.10.2025/DU/Sa  
Mag. David Ulrich

Durchwahl  
4027

Datum  
18.11.2025

## 16. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Unterlagen und nehmen zum Entwurf der 16. Novelle der Zulassungsstellenverordnung wie folgt Stellung:

Zu § 13 Abs. 1a:

Eine Anpassung der Kosten für den Scheckkartenzulassungsschein entsprechend der inflationsbedingten Entwicklung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Auch wenn die geplante Erhöhung in absoluten Zahlen gering ausfällt, erinnern wir daran, dass die letzte Erhöhung erst Anfang 2025 wirksam wurde. Eine weitere Erhöhung innerhalb eines Jahres lässt befürchten, dass die Gebühr nunmehr jährlich angepasst werden soll.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die gleichzeitige Erosion des Nicht-Produzenten-Anteils des Kostenersatzes.

Wir regen an, den bisherigen Anteil zumindest beizubehalten: „29,68 Euro (wobei davon 26,60 Euro dem Produzenten gebühren).“

Zu § 13 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 8:

Aus Sicht der die Zulassungsstellen betreibenden Versicherungsunternehmen stellen sich nachstehende Fragen.

- Wie wird die Beschaffung der neuen Zulassungspapiere erfolgen (Stelle, Mindestbestellmenge, Abklärung notwendiger rechtlicher Umstände, etwa hinsichtlich einer Ausschreibung) und mit welchen Druckkosten ist dabei zu rechnen? Kann in Hinblick auf das Datum des Inkrafttretens mit 1. Juli 2026 organisatorisch seitens des Druckdienstleisters sichergestellt werden, dass die Zulassungsstellen ausreichend Zeit haben werden, die neuen Vorlagen zu beschaffen?

- Entspricht der neue Überstellungsfahrtschein den Vorgaben der Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Überstellungsfahrtscheine in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Anbricht des neuen Richtlinienentwurfs COM/2025/179?

Unabhängig davon scheint diese Maßnahme zur verbesserten Kenntlichmachung im internationalen Kraftfahrverkehr nur bedingt zielführend. Effizienter wäre wohl eine elektronische Abfragemöglichkeit für ausländische Exekutivorgane zur Überprüfung der Gültigkeit einer österreichischen Überstellungsfahrtbewilligung, wie dies derzeit im Austausch zwischen dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), BMF und BMI realisiert und sichergestellt wird.

Jedenfalls ist anzumerken, dass die Einführung und Verwaltung eines neuen Dokumententypes einen technischen und organisatorischen Aufwand darstellt. Einerseits bei der Beschaffung und Verteilung für die Zulassungsstellen, andererseits die technischen Aufwände für die Druckersteuerung- oder Beschaffung bzw. manuelles Wechseln der Papiere.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.